

§ 9.

Über ungangbare Halden einebnet, ohne dazu bergamtliche Genehmigung erhalten oder die hierüber ausgefertigte bergamtliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorgezeigt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Die Ortspolizeibehörden haben die ohne Genehmigung des Bergamts unternommene Einebnung von Halden zu verhindern und eintretenden Falles dem Bergamte sofort Nachricht zu ertheilen.

§ 10.

Die Erbauung neuer Häuser auf Halden und eingeebneten Haldenplätzen oder in unmittelbarer Nähe derselben ist nur dann zu gestatten, wenn nach dem deshalb zu vernehmenden Gutachten des Bergamts nicht zu befürchten ist, daß Senkungen und Brüche entstehen, welche dem zu erbauenden Hause erhebliche Gefahr drohen.

Wera, am 9. Juli 1872.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.

2) Instruction für die Auflegung und Führung von Berg-Grund- und Hypothekenbücher vom 9. Juli 1872.

- 1) Die Bergämter haben über jedes Bergrevier zur Sicherung der Eigenthums- und Forderungsrechte ein Berg-Grund- und Hypothekenbuch zu führen, in welchem jedes dormalen bereits vorhandene und jedes später zur Verleihung kommende Bergwerkseigenthum (Bergbaurecht) auf ein besonderes Folium einzutragen ist.

Der Bezirk des Bergamts Wera bildet vorläufig ein einziges Revier.

- 2) Jedes Folium soll drei Rubriken enthalten, nämlich
 - I. für das Bergwerkseigenthum
 - II. für den Besitzer
 - III. für die Schulden.
- 3) In die erste Rubrik, welche als Ueberschrift die Zahl des Foliums bekommt, sind einzuschreiben: